

Sonderbestand Nr. 10626

Johann Stephan Pütter: Responsium primum de Mai 1772 /Responsium secundum de August 1772

die Mittelbarkeit oder Unmittelbarkeit der Herrschaft Asch betreffend, auf Anfrage der Zedtwitzschen Familie priuato nomine abgefasst

In seinen „Auserlesenen Rechtsfällen aus allen Theilen der in Deutschland üblichen Rechtsgelehrsamkeit“ veröffentlicht Johann Stephan Pütter 1772 sein Gutachten zum Rechtsstreit zwischen der Krone Böhmen und den Herren von Zedtwitz. Pütter handelt zwar auf Verlangen der Zedtwitz, sieht sich aber in seiner Funktion als Göttinger Hofrat und bereits zu Lebzeiten berühmter Staatsrechtler als neutrale Instanz. So hält er sich zugute, mit größter Sorgfalt die Schriften beider Seiten geprüft und darüber eine unparteiische Abfassung gefertigt zu haben. Fürwahr lässt das „Responsium primum“ auf 120 Seiten nichts an Ausführlichkeit in Pro und Kontra zu wünschen übrig. Pütter gibt zunächst eine Hintergrundinformation zur ursprünglichen Lage der Herrschaft Asch und der von beiden Seiten vorgelegten Urkunden und Gründe. Im zweiten Teil folgt eine „systematische Erörterung des Zustandes der Herrschaft Asch“, dies vor allem in Bezug auf die Hoheitsrechte. Der Jurist stellt hier vorgelegte Beweise gegenüber, behandelt aber auch Aspekte der „landesherrlichen Unterwürfigkeit“, der gesetzgebenden Gewalt, des bisherigen Verfahrens in Kriegs- und Militärangelegenheiten, in Steuer, Religions- und Kirchen-Sachen. Eine „chronologische Erörterung derer in beyderseitigen Schriften angezogenen besonderen Vorfälle“ beschließt die Abhandlung.

Schon während dieser akribischen Analyse wird deutlich, dass Pütter die Rechtfertigung der Krone von Böhmen durchwegs für falsch, kaum überzeugend oder für eine Scheinargumentation hält. Zudem missbilligt er, dass diese ihre Machtstellung ausnutzt und durch die Abordnung eines Kommandos von Dragonern nach Asch ab Januar 1765 militärischen Druck ausübt. So verwundert es nicht, dass Pütter selbst über sein Gutachten schreibt: „...daß es niemand durchlesen wird, ohne von der Gerechtigkeit der Zedtwitzschen Seite überzeugt zu sein“. Bestätigt sieht er die Herren von Zedtwitz sowohl „Possessorio“ als auch „Petitorio“ - durch gegenwärtigen Besitz als auch den Anspruch darauf. Zur Beilegung des Rechtsstreits hält Pütter eine Behandlung des Falles vor den Reichsgerichten, dem Cabinet oder der allgemeinen Reichsversammlung für sinnvoll.

So sehr Johann Stephan Pütter bedacht ist, durch die Ausführlichkeit seiner Argumentation seinem Ruf als unparteiischer Rechtsgelehrter gerecht zu werden, so sehr ist er auch auf Öffentlichkeit bedacht. Nur wenige Leser, so vermutet er, würden Zeit und Geduld haben, die weitläufige Abhandlung ganz zu lesen. Und so legt er im „Responsium secundum“ eine lediglich 12-seitige Zusammenfassung nach.